



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 28. Januar 2026
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2021.GSI.30
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Sozialhilfegesetz (SHG)

Nachtrag zum Vortrag des Regierungsrates vom 23. April 2025 betreffend das Sozialhilfegesetz (SHG)

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat in Umsetzung der Motion 075-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) «Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen» ein Selbstbehaltsmodell einzuführen. In 1. Lesung der Vorlage in der Herbstsession 2025 wies der Grosse Rat auf Antrag der Grossräte Melanie Gasser und Hans Marti das Kapitel 6.5 (Art. 143 bis 149 SHG) umfassend an den Regierungsrat zurück mit dem Auftrag, die gesetzlichen Grundlagen derart anzupassen, dass sich die Höhe des Selbstbehalts auch nach der Arbeitsqualität der Sozialdienste und nicht (allein) nach deren Nettoaufgaben bestimmt.

Die GSI zeigte im Rahmen der zweiten Beratung der Vorlage durch die vorberatende Gesundheits- und Sozialkommission (GSoK) auf, dass aktuell keine geeigneten Daten herangezogen werden können, die verlässliche Aussagen über die Arbeitsqualität der Sozialdienste erlauben. Das Selbstbehaltsmodell kann zum jetzigen Zeitpunkt folglich nicht gemäss Auftrag des Grossen Rates ergänzt werden. Die GSI unterbreitete als Alternative den Vorschlag, anstelle des politisch nicht mehrheitsfähigen Selbstbehaltsmodells das sogenannte «Transparenzmodell» einzuführen. Dabei sollen die Finanzkennzahlen gemäss Selbstbehaltsmodell wie ursprünglich vorgesehen berechnet werden, aber die Resultate haben keine Kostenfolgen. Sie werden jährlich publiziert, lösen jedoch keine Selbstbehalte aus. Damit sollen das Kosten- und das Qualitätsbewusstsein gefördert werden.

Die GSoK hat der GSI den Auftrag erteilt, das Transparenzmodell zu verfeinern und künftig Faktoren zur Arbeitsqualität der Sozialdienste zu integrieren. Die Daten aus NFFS sollen dabei eine wichtige Ressource sein.

2. Erläuterungen

Artikel 140a Transparenz und Vergleichbarkeit

Absatz 1

Das Selbstbehaltsmodell (Art. 143 – 149 SHG) hat im Rahmen der 1. Lesung durch den Grossen Rat keine politische Mehrheit gefunden. Die Stärkung des Kostenbewusstseins bei den Gemeinden und Sozialdiensten wird aber als wichtig erachtet. Aus diesem Grund soll die GSI für

die von den Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs Soziales eingegebenen Sozialhilfekosten Transparenz schaffen. Dies soll insbesondere dadurch erfolgen, dass die Sozialhilfekosten der Gemeinden mit geeigneten Instrumenten vergleichbar gemacht werden. In einer Initialphase soll dies durch die Berechnung des Selbstbehaltsmodells, wie es mit dieser Vorlage präsentiert wurde (ohne Härtefallregelung), erfolgen, es soll jedoch keine Kostenfolge daran geknüpft sein. Das Selbstbehaltsmodell erreicht eine Vergleichbarkeit der Gemeinden, indem es die sozialen Lasten der einzelnen Gemeinden respektive Sozialdienste unter Beizug des Soziallastenindex nach FILAG eruiert, die eingegebenen Aufwendungen damit bereinigt und vergleichbar macht.

Absatz 2

Die eingesetzten Instrumente sollen unter Einbezug der Gemeinden respektive der Verbände BKSE und VBG fortlaufend weiterentwickelt werden um qualitative Faktoren – z.B. Aussagen über die Arbeitsqualität der einzelnen Sozialdienste – zu integrieren. Durch den flächendeckenden Einsatz von NFFS bei den Sozialdiensten ab ca. 2030/31 wird dem Kanton eine entsprechende Datenbasis zur Verfügung stehen. Auch sind neue Erkenntnisse durch die Überprüfungstätigkeit der FASR zu evaluieren und nach Möglichkeit aufzunehmen.

Absatz 3

Um die geforderte Transparenz zu schaffen, sind die Ergebnisse der Berechnungen jährlich in geeigneter Weise zu veröffentlichen, und zwar aufgeschlüsselt nach Gemeinden respektive Sozialdiensten. Das AIS wird das angewendete Instrument (initial das Selbstbehaltsmodell) sowie die Ergebnisse zusammen mit Interpretationshilfen im jährlich erscheinenden Bericht «Wirtschaftliche Hilfe» publizieren. Ergänzend wird das AIS die Sozialbehörden bei Bedarf schulen, so dass diese aus den Ergebnissen geeignete Massnahmen für ihren Sozialdienst ableiten können.